Einwohnergemeinde Luterbach

Hauptstrasse 20
Postfach 6
4542 Luterbach

Telefon 032 681 32 62
gemeinde@luterbach.ch
www.luterbach.ch

Protokollauszug aus der Sitzung des Gemeinderats und der Gemeinderatskommission vom Montag, 26. Oktober 2026

17. Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren; Genehmigung Teilrevision: Entscheid und Antragstellung Gemeindeversammlung
Ressort Verwaltung

B 120/GR21-2026-9
GNr.3803

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16. März 2026 den Antrag der Werkkommission zur Senkung der Beitragssätze im Reglement für Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Luterbach einstimmig gutgeheissen. Die bisher für sämtliche Anlagen geltenden Ansätze von 100 % sollten wie folgt reduziert werden:

Paragraf	Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 01.01.2027
§ 6 Abs. 1 lit. a	Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100 %	Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 90 %
§ 6 Abs. 1 lit. b	b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil für Kantonsstrassen 100 %	b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil für Kantonsstrassen 70 %
§ 6 Abs. 1 lit. c	c) für Hauptverkehrsstrassen 80 %	c) für Hauptverkehrsstrassen 50 %
§ 8	Die Gemeinde erhebt für die Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von 100 %	Die Gemeinde erhebt für die Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von 70 %

§ 11	Die Gemeinde erhebt für die Wasserversorgungsanlagen Beiträge von 100 %	Die Gemeinde erhebt für die Wasserversorgungsanlagen Beiträge von 70 %

Die Ansätze waren im Jahr 2011 im Hinblick auf die öffentliche Erschliessung des ehemaligen Boregaard-Areals auf 100 % erhöht worden. Da die Bauzonen von Luterbach inzwischen grösstenteils erschlossen sind, erachtet der Gemeinderat eine Reduktion entsprechend dem Antrag der Werkkommission als angemessen.

Das Reglement wurde gemäss diesem Beschluss angepasst und wird dem Gemeinderat zur Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vorgelegt. Die abschliessende Genehmigung der Reglementsänderung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

Eintreten ist unbestritten.

Der Gemeinderat beschliesst (einstimmig und diskussionslos):

1. Die Teilrevision der § 6 Abs 1 lit. a, lit. b, lit. c, §§ 8 und 11 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird zugestimmt.
2. Die Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2027 vorgesehen.

Verteiler
Werkkommission (P, A)
RL Tiefbau
Finanzverwalter (2)
RL Finanzen
Bauverwalter
Reglementsammlung (TB)
Auflage Gemeindeversammlung
Akten 5, 9, 22, P/GV

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs

Gemeinderat Luterbach
Der Gemeindeschreiber:

